

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 15.08.2024

Nr. 69

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 818 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch
 - 819 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 178 Ahg
 - 820 Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 25 „Bannkamp - Schulstraße“
 - 821 Samtgemeinde Flotwedel, Flächennutzungsplan, 22. Änderung

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

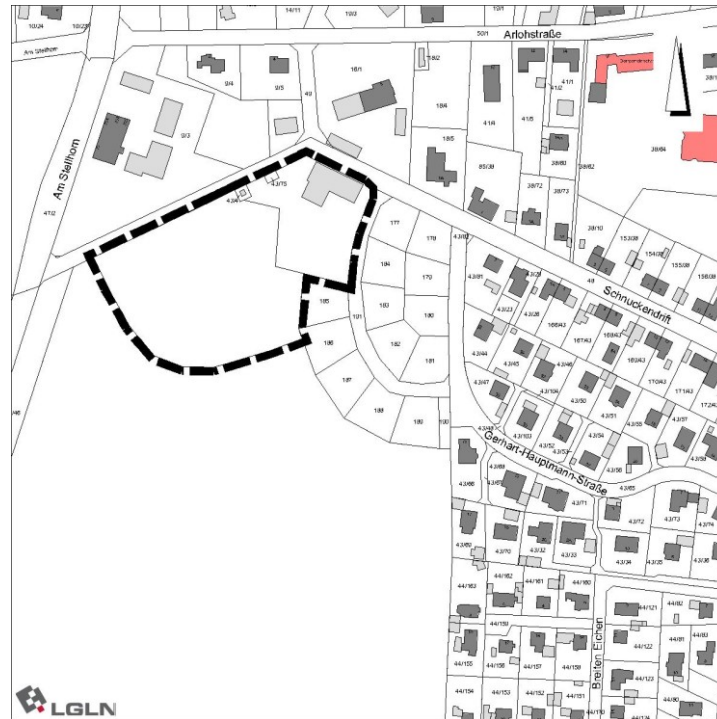
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 169 Sch der Stadt Celle „Arrondierung Schnuckendrift / Am Stellhorn“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 215a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 169 Sch der Stadt Celle „Arrondierung Schnuckendrift / Am Stellhorn“ gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 215a Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

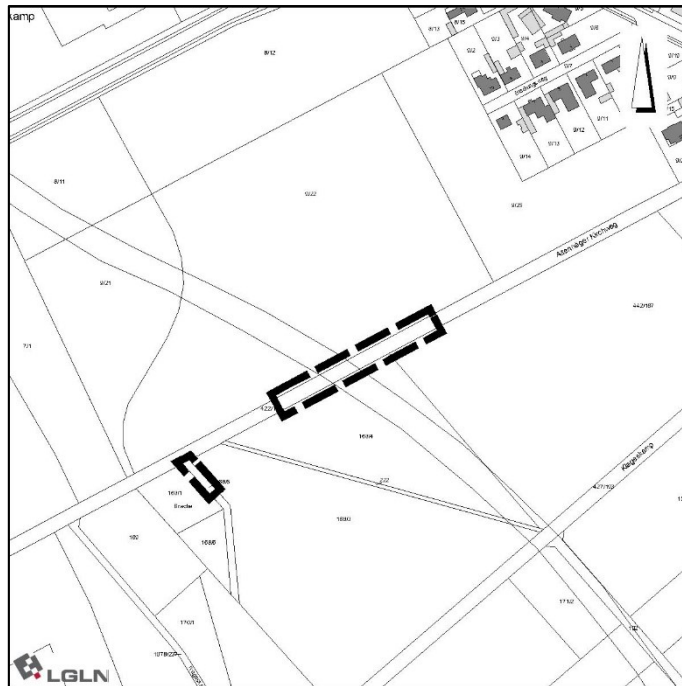
Celle, den 15. August 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 178 Ahg

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 178 Ahg der Stadt Celle „Fuß- und Radwegebrücke Altenhäger Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 178 Ahg der Stadt Celle „Fuß- und Radwegebrücke Altenhäger Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung wird zusammen mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 15. August 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 25 „Bannkamp - Schulstraße“

Gemeinde Eicklingen
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 25 „Bannkamp - Schulstraße“

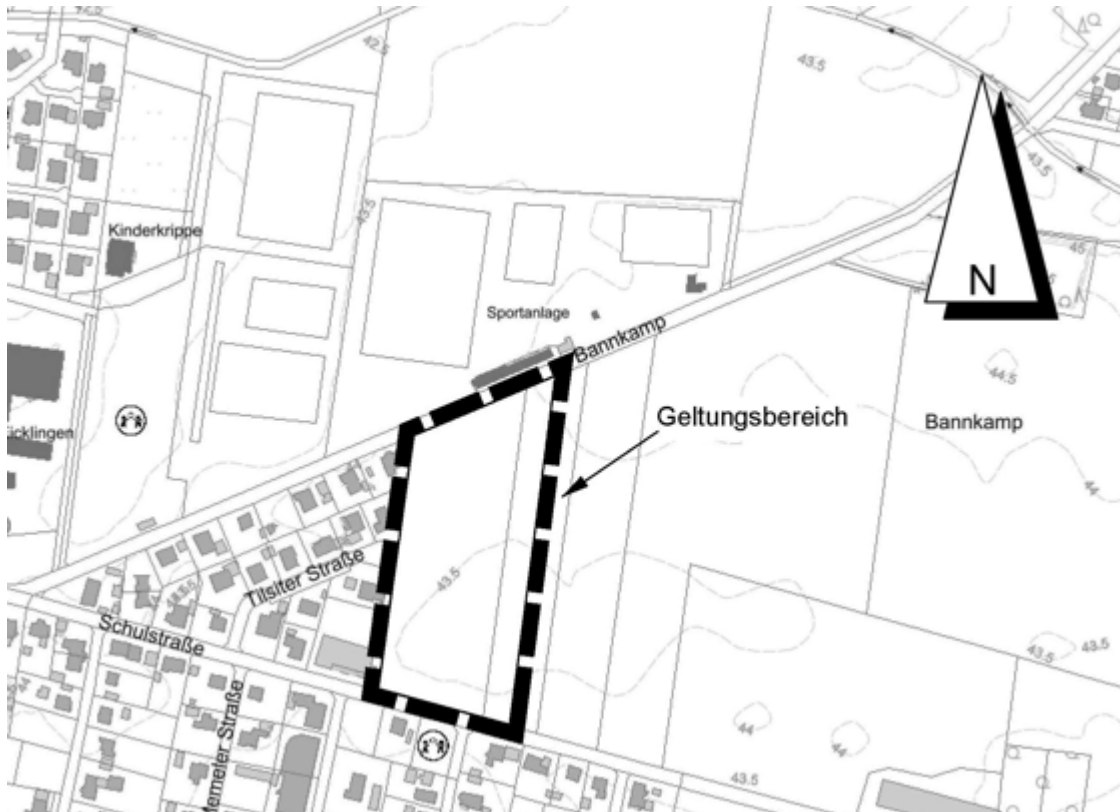
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eicklingen hat am 03.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Bannkamp-Schulstraße“ und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Osten Eicklingens zwischen der Straße „Bannkamp“ im Norden, der Tilsiter Straße im Westen und der Schulstraße im Süden.

Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN (2021)

Ziel und Zweck der Planung:

In diesem Bereich soll der Bau einer Seniorenwohnanlage ermöglicht und im Zusammenhang damit südlich angrenzend ein kleines Wohngebiet in Ergänzung der westlich und südlich direkt angrenzenden entsprechenden Bebauung um die Tilsiter Straße und südlich der Schulstraße entwickelt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 69 vom 15.08.2024

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht ist zur Unterrichtung und Erörterung

vom 21.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen – Team III (Bauen und Umwelt) –

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Eicklingen in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“.

Eicklingen, den 13.08.2024

Gemeinde Eicklingen
Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Flächennutzungsplan, 22. Änderung

Samtgemeinde Flotwedel
- Der Samtgemeindebürgermeister-

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, 22. Änderung

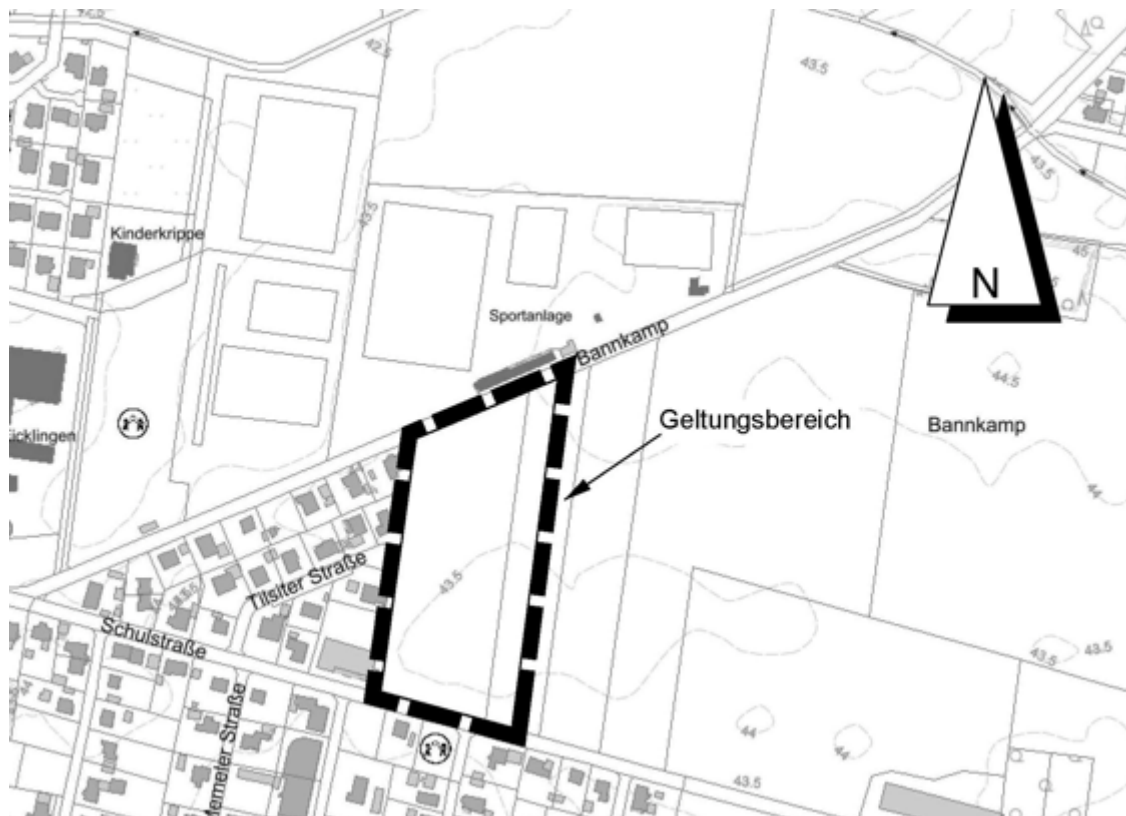
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Flotwedel hat am 18.06.2024 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Osten Eicklingens zwischen der Straße „Bannkamp“ im Norden, der Tilsiter Straße im Westen und der Schulstraße im Süden.

Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN (2021)

Ziel und Zweck der Planung:

In diesem Bereich soll der Bau einer Seniorenwohnanlage ermöglicht und im Zusammenhang damit südlich angrenzend ein kleines Wohngebiet in Ergänzung der westlich und südlich direkt angrenzenden entsprechenden Bebauung um die Tilsiter Straße und südlich der Schulstraße entwickelt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht ist zur Unterrichtung und Erörterung

vom 21.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen - Team III (Bauen und Umwelt) - Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel

<https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/>
einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Eicklingen in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“.

Wienhausen, den 13.08.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN